

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| | | |
|------|----------------------------|--------|
| 1962 | Berlin, den 4. August 1962 | Nr. 54 |
|------|----------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 7. 62 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (2. HADB)..... | 473 |
| 20. 7. 62 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz | 474 |
| 14. 7. 62 | Anordnung über das Institut für Bedarfsforschung..... | 475 |

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Handelsabgabe
des volkseigenen Handels (2. HADB).

Vom 18. Juli 1962

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Als Umsatz der Zahlungspflichtigen des volkseigenen Handels gilt auch der Verkauf von Handelsware durch Kommissionshändler, die mit dem Zahlungspflichtigen einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Wird beim Verkauf von Handelsware durch den Zahlungspflichtigen Verpackungsmaterial beigegeben, so gilt die Beigabe des Verpackungsmaterials als Umsatz, wenn das Verpackungsmaterial neben dem Verkaufspreis der Handelsware in Rechnung gestellt wird.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

(1) Der Verkauf von Handelsware, der Verkauf von selbsthergestelltem Speise und Getränken durch volkseigene Gaststätten sowie von selbsthergestellten Arzneimitteln durch staatliche Apotheken gelten nicht als sonstige Leistungen. Alle nicht genannten Leistungen der Zahlungspflichtigen, die Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind, gelten als sonstige Leistungen.

(2) Als sonstige Leistungen des Zahlungspflichtigen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Vermittlungsleistungen,
- Verleihen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern, Rollern, Fotoapparaten u. ä.,
- Ausführen von Fotoarbeiten (entwickeln, vergrößern u. ä.),
- Änderungen und Reparaturleistungen,
- Beförderungsleistungen,

- Gewähren von Unterkunft,
- Vermieten von Räumen,
- Aufbewahren von Garderobe,
- Unterstellen von Fahrzeugen,
- Durchführen von Veranstaltungen.

§ 3

Zu § 4 der Verordnung

(1) Beim Verkauf von Handelsware durch Kommissionshändler entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Handelsabgabe im Zeitpunkt des durch den Kommissionshändler getätigten Umsatzes.

(2) Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt der Tag der Übergabe der Handelsware durch den Kommissionshändler an den Verbraucher.

§ 4

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Als Verkaufspreis gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für den Verkauf von Handelsware, für den Verkauf von selbsthergestellten Speisen und Getränken durch volkseigene Gaststätten oder von selbsthergestellten Arzneimitteln durch die staatlichen Apotheken vereinnahmt.

(2) Als Entgelt gilt der Betrag, den der Zahlungspflichtige für die sonstigen Leistungen vereinnahmt.

(3) Als Verkaufspreis und Entgelt gelten nicht:

- Beträge, die der Zahlungspflichtige im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten),
- aus dem Staatshaushalt gezahlte Preisstützungen,
- Verspätungszinsen und Vertragsstrafen,
- Beträge, die der Zahlungspflichtige für Hilfs- und Nebenleistungen fordert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umsatz von Handelsware stehen, und für die der Zahlungspflichtige nur die Auslagen ohne jeden Aufschlag in Rechnung stellt (z. B. Auslagen für die Beförderung, die Versicherung und das Be- und Entladen der Handelsware).

* 1. DB (GBl. I 1957 Nr. 19 S. 166)